BDZ Fachteil
9
2011
Herausgeber und Verlag: BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Incoterms 2010 – die ab 2010 geltenden International Commercial Terms

Von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

A. Die Incoterms 2010 – Zusammenhänge und Bedeutung

Die **In**ternational **Co**mmercial **Terms,** kurz: Incoterms (übersetzt: Internationale Handelsklauseln), wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 durch die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, kurz ICC, Sitz in Paris) neu gefasst.

Dabei wurden vier Klauseln aus dem bestehenden Katalog der Lieferbedingungen gestrichen und zwei neue Klauseln aufgenommen. Gestrichen wurden – aus Gründen der mangelnden praktischen Relevanz – die Klauseln: DAF, DES, DEQ, DDU. Neu aufgenommen wurden: DAT (Delivered at Terminal) und DAP (Delivered at Place).

Typisch für alle Incoterms ist die Abkürzung der Klauseln mit drei Buchstaben, beispielsweise wird die Klausel Cost, Insurance, Freight mit der Buchstabenfolge CIF abgekürzt.

Incoterms werden durch die Parteien eines Kaufvertrages als Vertragsbestandteil in den Vertrag einbezogen (vergleichbar mit allgemeinen Geschäftsbedingungen nach nationalem Recht). In erster Linie handelt es sich dabei um Kaufverträge im sog. Business to Business Bereich (kurz: B to B oder B2B), also um Handelsgeschäfte zwischen zwei Unternehmen.

Ursprünglich waren die Klauseln ausschließlich für die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften vorgesehen. Die Lieferbedingungen 2010 werden dagegen ausdrücklich als „Regeln der ICC zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln" beschrieben. Nunmehr sind die Lieferbedingungen damit auch im innerstaatlichen Warenverkehr als Lieferbedingungen einsetzbar. Gleichwohl wird der Schwerpunkt des Einsatzes der Incoterms nach wie vor im grenzüberschreitenden, also internationalen Handel liegen.

Inhaltlich regeln die Klauseln in standardisierter Form verschiedene Pflichten, die dem Verkäufer und dem Käufer bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts obliegen. Festgelegt ist unter anderem, ob der Verkäufer oder der Käufer verpflichtet ist, die zollrechtliche Ausfuhrabfertigung bzw. die zollrechtliche Einfuhrabfertigung für die Ware zu übernehmen, einschließlich der Kostentragung. Zudem ist festgelegt, wo die Ware zu liefern ist (der sogenannte Lieferort), wer zum Abschluss von Transport- und Versicherungsverträgen verpflichtet ist und wo der sogenannte Gefahrübergang eintreten soll. Die vorstehenden Verpflichtungen kennzeichnen einige – gleichwohl nicht alle – Verpflichtungen, die Gegenstand der Incoterms sind (alle Pflichten werden ausführlich im Regelwerk des ICC zu den Incoterms dargestellt).

An dieser Stelle soll ein Regelungsbereich der Incoterms gesondert angesprochen werden und zwar der sogenannte Lieferort. Wie vorstehend bereits erwähnt, bestimmen die Incoterms unter anderem den Ort, an dem die Lieferung zu erbringen ist. Der Lieferort ist nach den einführenden Erläuterungen zum Regelwerk des ICC über die Incoterms der „Ort, an dem die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware vom Verkäufer auf den Käufer übergeht". Welcher Ort hierfür in Frage kommt, ist in den jeweiligen Incoterms unterschiedlich bestimmt. Wenn die Vertragsparteien keine gegenteilige Individualvereinbarung im Kaufvertrag treffen, ist die standardisierte Regelung zum Lieferort nach dem vereinbarten Incoterm maßgebend.

Zentral bedeutsam ist der Lieferort für den Übergang der so genannten Preisgefahr vom Verkäufer auf den Käufer (kurz: Gefahrübergang). Der Gefahrübergang kennzeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem der Verkäufer das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der verkauften Ware zu tragen hat bzw. ab dem der Käufer das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung trägt. Mit anderen Worten, ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs hat der Käufer dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, unabhängig davon, was mit der Ware im weiteren Verlauf der Beförderung geschehen ist.

Wurde die Ware vom Verkäufer an dem nach der vereinbarten Lieferbedingung vorgesehenen Lieferort bereitgestellt, geht die Preisgefahr auf den Käufer über. Die Incoterms stellen hinsichtlich des Lieferorts und damit des Gefahrübergangs im Regelfall darauf ab, dass die Ware dem Beförderer des Haupttransports – gegebenenfalls an einem allgemein in den Incoterms vorbestimmten Ort – übergeben wird. Beispiel: Bei der Lieferbedingung FOB (Free on Board) tritt der Gefahrübergang ein, wenn die Ware durch den Verkäufer dem Beförderer an Bord des Schiffs bereitgestellt wurde.

Der Lieferort ist nicht gleichzusetzen mit dem Ort, der in den Lieferbedingungen als Bestimmungsort anzugeben ist. Der Bestimmungsort hat maßgeblich Bedeutung für die Frage, wer von den Vertragsparteien die Kosten für den Transport und die Versicherung der Ware zu tragen hat.

Inhalt

Incoterms 2010 – die ab 2010 geltenden International Commercial Terms
Von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster **F 49**

Kaffee zum Spottpreis? Zur Problematik des Kaffeesteuerrechts
Von Alexander Glockner, Hamburg **F 53**

Die besondere Aufbauorganisation (BAO) als Organisationsstruktur zur Bewältigung von Einsätzen der Zollverwaltung
Von Olaf Kindler, Sigmaringen **F 58**

Beispiel: Lieferort – Gefahrübergang – Bestimmungsort

Wird beispielsweise die Lieferbedingung CIF Hamburg – Container Terminal Altenwerder – von den Kaufvertragsparteien vereinbart, gilt bezüglich der Übernahme von Beförderungs- sowie Versicherungskosten und des Gefahrübergangs Folgendes: Die Ware ist auf Kosten des Verkäufers bis zum Bestimmungsort in Hamburg – Container Terminal Altenwerder – zu befördern und bis dahin zu versichern. Der Lieferort und damit der Gefahrübergang ist nach der Lieferbedingung CIF (unter Punkt A 4/B 4 des Regelwerks der ICC) dagegen die Verladestelle an Bord des Schiffs des Beförderers, der den Haupttransport zum Käufer übernimmt.

Die Festlegung des Lieferorts und des Gefahrübergangs in den Incoterms geht entscheidend auf Artikel 66, 67 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (original: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, kurz CISG) zurück. In Artikel 66 CISG wird die Wirkung des Gefahrübergangs beschrieben. Der Ort des Gefahrübergangs und damit zugleich der Lieferort ist in Artikel 67 CSIG geregelt (sofern es keine hiervon abweichende Parteivereinbarung gibt). Nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1, 2 CISG geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn die Ware dem Beförderer, der zur Übermittlung der Ware an den Käufer bestimmt ist, übergeben wird. Wird der Ort der Übergabe an den Beförderer von den Parteien des Kaufvertrags konkret bestimmt, geht die Preisgefahr über, wenn die Ware dem Beförderer am festgelegten Ort übergeben wird.

Text von Artikel 66, 67 CISG

Artikel 66: Die Wirkung des Gefahrübergangs

Untergang oder Beschädigung der Ware nach Übergang der Gefahr auf den Käufer befreit diesen nicht von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen, es sei denn, dass der Untergang oder die Beschädigung auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers zurückzuführen ist.

Artikel 67: Der Gefahrübergang bei Beförderung der Ware

(1) Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware und ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sie an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware gemäß dem Kaufvertrag dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben wird. Hat der Verkäufer dem Beförderer die Ware an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn die Ware dem Beförderer an diesem Ort übergeben wird. Ist der Verkäufer befugt, die Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigen, zurückzubehalten, so hat dies keinen Einfluss auf den Übergang der Gefahr.

(2) Die Gefahr geht jedoch erst auf den Käufer über, wenn die Ware eindeutig dem Vertrag zugeordnet ist, sei es durch an der Ware angebrachte Kennzeichen, durch Beförderungsdokumente, durch eine Anzeige an den Käufer oder auf andere Weise.

Die Incoterms 2010 sind von der ICC danach eingeteilt worden, ob die jeweilige Klausel für alle Transportarten oder nur für den See- und Binnenschiffstransport verwendbar ist. Allgemein ist zudem zu beachten, dass der vereinbarte Incoterm mit dem Zusatz „Incoterms 2010“ zu versehen ist, um unmissverständlich und gegebenenfalls gerichtverwertbar klarzustellen, welche Version der Incoterms der vertraglichen Vereinbarung zugrunde liegt. Ohne diesen Zusatz besteht im Fall eines Rechtsstreits zumindest die Unsicherheit, ob die Incoterms-Version 2010 oder eine andere, zum Beispiel eine Vorgängerversion, gelten solle. Daher empfiehlt die ICC in der Einführung zum Regelwerk der Incoterms zu Punkt 1. ausdrücklich: „Wenn Sie möchten, dass die Incoterms 2010 für Ihren Kaufvertrag gelten sollen, müssen Sie dies in Ihrem Vertrag deutlich machen, zum Beispiel durch die Formulierung „(die gewählte Incoterms-Klausel einschließlich des benannten Orts, gefolgt von) Incoterms 2010.“

Nach Transportarten aufgestellte Listung der Incoterms

Für alle Transportarten verwendbar sind sieben Klauseln:

- EXW = Ex Works, Ab Werk
- FCA = Free Carrier, Frei Frachtführer
- CPT = Carriage Paid to, Frachtfrei
- CIP = Carriage and Insurance Paid to Frachtfrei versichert
- DAT = Delivered at Terminal, Geliefert Terminal
- DAP = Delivered at Place, Geliefert am Bestimmungsort
- DDP = Delivered Duty Paid, Geliefert verzollt

Vier Klauseln, die nur für den See- und Binnenschiffstransport verwendbar sind:

- FAS = Free Alongside Ship, Frei Längsseite Schiff
- FOB = Free on Bord, Frei an Bord
- CFR = Cost and Freight, Kosten und Fracht
- CIF = Cost, Insurance, Feright, Kosten, Fracht, Versicherung.

Die anschließende Darstellung über die Einzelheiten der Lieferbedingungen folgt dieser Aufteilung nach den Transportarten allerdings nicht. Stattdessen werden die Klauseln in systematischer Hinsicht danach unterteilt, ob es sich um eine E-, F-, C- oder D-Klausel handelt.

B. Die Klauseln im Überblick

I. Die E-Klausel EXW (sogenannte Abholklausel)

Gemeinsames Merkmal: Alle Transport- und Versicherungskosten sind vom Käufer zu tragen.

- **Bedeutung**
  Ex Works, ab Werk
  (anzugeben ist der Ort des Werks des Verkäufers).
- **Verwendbarkeit**
  Verwendbar bei allen Transportarten
  (multimodal verwendbare Klausel).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  • Verkäufer: keine Verpflichtung.
  • Käufer: Export- und Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung (bezüglich Transportkosten und Versicherung)**
  • Verkäufer: keine Verpflichtung.
  • Käufer: gesamte Transportkosten und Versicherungskosten.

- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  - Lieferort: Werk, Werksgelände des Verkäufers.
  - Gefahrübergang: Zum Zeitpunkt des zur Verfügungstellens der Ware am Lieferort, ohne Verladung auf ein Beförderungsmittel.

II. F-Klauseln

Gemeinsames Merkmal der F-Klauseln: Die Kosten für den so genannten Haupttransport und für Versicherungen sind vom Käufer zu tragen.

1. Die FCA-Klausel

- **Bedeutung**
  Free Carrier, frei Frachtführer
  (anzugeben ist der Ort der Übergabe an den Frachtführer).
- **Verwendbarkeit**
  Verwendbar bei allen Transportarten
  (multimodal verwendbare Klausel).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  - Verkäufer: Exportabfertigung.
  - Käufer: Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  - Verkäufer: bis zur Übergabe an den Frachtführer.
  - Käufer: Transportkosten ab Lieferort und Versicherung.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  - Lieferort: Ort, an dem die Übergabe der Ware an den Frachtführer erfolgen muss.

Hinweis: Begriff „Frachtführer“
Frachtführer ist die Person, mit der der Frachtvertrag/Beförderungsvertrag geschlossen wurde, der die Beförderung der Ware an den Käufer übernimmt.

  - Gefahrübergang: Zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware durch den Verkäufer an den Frachtführer auf den Käufer.

2. Die FAS-Klausel

- **Bedeutung**
  Free Alongside Ship, frei Längsseite Seeschiff
  (anzugeben ist der Verschiffungshafen).
- **Verwendbarkeit**
  Schiffstransport (See- und Binnenschiffstransport).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  - Verkäufer: Exportabfertigung.
  - Käufer: Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  - Verkäufer: bis Längsseite des für die Beförderung eingesetzten Schiffs am Kai im Verschiffungshafen.
  - Käufer: Schiffstransport und Versicherung des Schiffstransports.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  - Lieferort: Ort, an dem die Ware längsseits des vom Käufer bezeichneten Schiffs (gegebenenfalls an der gesondert bezeichneten Verladestelle) bereitzustellen ist.
  - Gefahrübergang: Zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware längsseits des Schiffs.

3. Die FOB-Klausel

- **Bedeutung**
  Free on Board, frei an Bord
  (anzugeben ist der Verschiffungshafen).
- **Verwendbarkeit**
  Schiffstransport (See- und Binnenschiffstransport).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  - Verkäufer: Exportabfertigung.
  - Käufer: Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  - Verkäufer: bis zur Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen.
  - Käufer: Schiffstransport und Versicherung des Schiffstransports.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  - Lieferort: An Bord des vom Käufer bezeichneten Schiffs
  - Gefahrübergang: Zum Zeitpunkt, an dem die Ware an Bord des Schiffs durch den Verkäufer bereitgestellt/abgesetzt wurde (anders noch die Incoterms 2000, danach Gefahrübergang ab Schiffsreling).

III. Die C-Klauseln

Gemeinsames Merkmal der C-Klauseln: Die Kosten für den so genannten Haupttransport und für Versicherungen sind vom Verkäufer zu tragen.

Hinweis: Begriff „Haupttransport“
Haupttransport ist der Transport, der dazu führt, dass die Waren aus dem Exportland an einen Bestimmungsort im Importland befördert werden.

1. Die CFR-Klausel

- **Bedeutung**
  Cost and Freight, Kosten und Fracht
  (anzugeben ist der Bestimmungshafen).
- **Verwendbarkeit**
  Schiffstransport (See- und Binnenschiffstransport).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  Verkäufer: Exportabfertigung.
  Käufer: Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  - Verkäufer: Kosten für Schiffstransport und Versicherung des Schiffstransports.
  - Käufer: Keine Verpflichtung bezüglich Schiffstransport und Versicherung.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  - Lieferort: Verladestelle an Bord des Schiffs.
  - Gefahrübergang: Zum Zeitpunkt des Bereitstellens der Ware an der Verladestelle des Schiffs (anders noch die Incoterms 2000, danach Gefahrübergang ab Schiffsreling).

2. Die CIF-Klausel

- **Bedeutung**
  Cost, Insurance and Freight, Kosten, Versicherung und Fracht (anzugeben ist der Bestimmungshafen).

- **Verwendbarkeit**
  Schiffstransport (See- und Binnenschiffstransport).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  • Verkäufer: Exportabfertigung.
  • Käufer: Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  • Verkäufer: Kostentragung für Schiffstransport und Versicherung des Schiffstransports bis zum angegebenen Bestimmungshafen.
  • Käufer: Keine Verpflichtung bezüglich Schiffstransport- oder Versicherungskosten.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  • Lieferort: Verladestelle an Bord des Schiffs.
  • Gefahrübergang: Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung an der Verladestelle an Bord des Schiffs (anders noch die Incoterms 2000, danach Gefahrübergang ab Schiffsreling).

3. Die CPT-Klausel

- **Bedeutung**
  Carriage Paid To, Frachtfrei
  (anzugeben ist ein Bestimmungsort).
- **Verwendbarkeit**
  Verwendbar bei allen Transportarten (multimodal verwendbare Klausel).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  • Verkäufer: Exportabfertigung.
  • Käufer: Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  • Verkäufer: Kostentragung für Transport und Versicherung bis zum angegebenen Bestimmungsort.
  • Käufer: Keine Verpflichtung bezüglich Transport- und Versicherungskosten.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  • Lieferort: Ort, an den die Ware an den Frachtführer zu übergeben ist.
  • Gefahrübergang: Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer.

4. Die CIP-Klausel

- **Bedeutung**
  Carriage and Insurance Paid to, Frachtfrei versichert
  (anzugeben ist ein Bestimmungsort).
- **Verwendbarkeit**
  Verwendbar bei allen Transportarten
  (multimodal verwendbare Klausel).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  • Verkäufer: Exportabfertigung.
  • Käufer: Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  • Verkäufer: Kostentragung für Transport und Versicherung bis zum angegebenen Bestimmungsort.
  • Käufer: Keine Verpflichtung bezüglich Transport- und Versicherungskosten.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  • Lieferort: Ort, an den die Ware an den Frachtführer zu übergeben ist.
  • Gefahrübergang: Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer.

IV. Die D-Klauseln

Die D-Klauseln werden auch Ankunftsklauseln genannt. Gemeinsames Merkmal der D-Klauseln: Alle Transportkosten und die Kosten für Versicherungen sind vom Verkäufer zu tragen.

1. Die (neue) DAT-Klausel

- **Bedeutung**
  Delivered at Terminal, Geliefert Terminal
  (anzugeben ist ein Terminal am Bestimmungsort/ Bestimmungs(-flug)hafen).
- **Verwendbarkeit**
  Verwendbar bei allen Transportarten
  (multimodal verwendbare Klausel).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  • Verkäufer: Exportabfertigung.
  • Käufer: Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  • Verkäufer: Kostentragung für Transport und Versicherung bis zum Terminal am angegebenen Bestimmungsort/Bestimmungs(-flug)hafen.
  • Käufer: Keine Verpflichtung bezüglich Transport- und Versicherungskosten.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  • Lieferort: Terminal, an den die Ware vom Verkäufer vom Beförderungsmittel entladen wurde.
  • Gefahrübergang: Zeitpunkt, an dem die Ware vom Beförderungsmittel entladen wurde.

2. Die (neue) DAP-Klausel

- **Bedeutung**
  Delivered at Place, Geliefert an bestimmten (anzugeben ist der Bestimmungsort/Bestimmungs(-flug)hafen).
- **Verwendbarkeit**
  Verwendbar bei allen Transportarten (multimodal verwendbare Klausel).
- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  • Verkäufer: Exportabfertigung.
  • Käufer: Importabfertigung.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  • Verkäufer: Kostentragung für Transport und Versicherung bis bezeichneten Bestimmungsort/ Bestimmungs(-flug)hafen.
  • Käufer: Keine Verpflichtung bezüglich Transport- und Versicherungskosten.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  • Lieferort: Der angegebene Ort, an dem die Ware vom Verkäufer entladebereit zur Verfügung zu stellen ist.
  • Gefahrübergang: Zeitpunkt, an dem die Ware am angegebenen Ort entladebereit zur Verfügung steht.

3. Die DDP-Klausel

- **Bedeutung**
  Delivered Duty Paid, Geliefert verzollt (anzugeben ist der Bestimmungsort/ Bestimmungs(-flug)hafen).
- **Verwendbarkeit**
  Verwendbar bei allen Transportarten
  (multimodal verwendbare Klausel).

- **Abwicklung und Kosten der Zollformalitäten**
  - Verkäufer: Exportabfertigung und Importabfertigung.
  - Käufer: Käufer muss den Verkäufer auf dessen Verlangen – ohne Kostentragung – bei der Importabwicklung unterstützen.
- **Kostentragung/Kostenverteilung**
  - Verkäufer: Kostentragung für Transport und Versicherung bis bezeichneten Bestimmungsort/Bestimmungs(-flug)hafen.
  - Käufer: Keine Verpflichtung bezüglich Transport- und Versicherungskosten.
- **Lieferort/Übergang der Preisgefahr auf den Käufer**
  - Lieferort: Der angegebene Ort, an dem die Ware vom Verkäufer entladebereit zur Verfügung zu stellen ist.
  - Gefahrübergang: Zeitpunkt, an dem die Ware am angegebenen Ort entladebereit zur Verfügung steht.